

An alle Mitglieder
des Fachverbandes der
Spedition & Logistik
sowie die Fachgruppen und -vertretungen

Fachverband der Spedition & Logistik
Bundessparte Transport und Verkehr
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-3240 | F +43 (0)5 90 900-282
W <http://www.spedition-logistik.at>
M spediteure@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Mag. Pie/Eg

Durchwahl
3240

Datum
25.02.2013

Mitgliederinformation über den KV-Abschluss 2013 für Angestellte und Arbeiter

Sehr geehrtes Mitglied,

am 19. und 20. Februar 2013 konnten wir bereits in der ersten Verhandlungsrunde sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten einen Abschluss tätigen.

ANGESTELLTE

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter erhöhen sich ab 1.4.2013 um 2,6 % mindestens jedoch um € 50,-. Das Mindestgehalt ab 1.4.2013 liegt bei 1.480,- Euro.
Die Lehrlingsentschädigung erhöht sich ab 1.4.2013 um 3,5%.

Die Ist-Gehälter der Angestellten sind am 1.4.2013 um jenen Eurobetrag zu erhöhen um den der jeweilige kollektivvertragliche Gehaltssatz am 1.4.2013 angehoben wird (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).

Der gehaltsrechtliche Teil dieses Kollektivvertrages hat eine Laufzeit bis 31.3.2014.

Rahmenrechtliche Punkte:

Bei Einführung einer **4-Tage-Woche** kann - in Betrieben ohne Betriebsrat auch mit Einzelvereinbarung - die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden.

§ 6 - 4-Tage-Woche

Durch Betriebsvereinbarung kann die tägliche Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ausgedehnt werden, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf 4 Tage verteilt wird.

In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeitverteilung schriftlich vereinbart werden.

Der **Durchrechnungszeitraum**, bei Durchrechnung der NAZ, wird von 3 Wochen auf 8 Wochen angehoben; die wöchentliche Normalarbeitszeit wird von 43 auf 45 Stunden angehoben, dadurch kann eine höhere Flexibilität erreicht werden.

§ 6 - durchrechenbare Normalarbeitszeit

1. Der Durchrechnungszeitraum beträgt höchstens 8 Wochen

Die wöchentliche Normalarbeitszeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes beträgt höchstens 45 Stunden.

Die erste **Elternkarenz** im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten (bisher 10 Monate) angerechnet. Diese Anrechnung erfolgt auch für Vorrückungen innerhalb der Beschäftigungsgruppe, allerdings nur für Karenzen nach dem 31.3.2013.

Elternkarenz

1. § 17 A Ziff. 6c wird ersatzlos gestrichen.

2. § 10a - Elternkarenz - letzter Absatz lautet:

Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet.

Folgender weitere Absatz wird ergänzt:

Für die Vorrückung in das nächsthöhere Beschäftigungsgruppenjahr wird die erste Karenz im Dienstverhältnis, die nach dem 31.3.2013 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet.

§ 10a Abs. 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen

Es wird klagestellt, dass der **Internatszuschuss** entfällt, wenn vom Lehrberechtigten sämtliche Internatskosten getragen werden.

§ 15 Ziff.2 lautet:

Darüber hinaus erhalten alle jene Lehrlinge des Lehrberufs Speditionskaufmann/frau sowie Speditionslogistik im 1. Lehrjahr, die den Lehrgang einer Internats-Landesberufsschule (dzt. Mitterdorf und Braunau) besuchen, vor Schulantritt einen einmaligen Internatszuschuss in Höhe von € 200,--.

Der Internatszuschuss entfällt, wenn vom Lehrberechtigten sämtliche Internatskosten getragen werden.

Die **Reiseaufwandsentschädigung Inland** wurde bei Einführung befristet um die Auswirkungen in der Praxis prüfen zu können. Das System hat sich bewährt, die Bestimmung gilt daher ab nun unbefristet.

§ 19 1 c letzter Satz (Befristung) wird ersatzlos gestrichen.

ARBEITER

Die Kollektivvertragslöhne, Zulagen und Lehrlingsentschädigungen werden am 1.4.2013 um 2,9 % angehoben.

Die Ist-Löhne der Arbeiter sind am 1.4.2013 um jenen Eurobetrag zu erhöhen um den der jeweilige kollektivvertragliche Lohnsatz am 1.4.2013 angehoben wird (für Teilzeitbeschäftigte aliquot).

Der lohnrechtliche Teil dieses Kollektivvertrages hat eine Laufzeit bis 31.3.2014.

Rahmenrechtliche Punkte:

Bei den **Dienstverhinderungen** Eheschließung/Tod/Niederkunft werden „eingetragene Partnerschaft“ und „Lebensgefährte“ ergänzt.

Art. X. - Dienstverhinderung lit. a), b) und d) lauten:

- a) bei eigener Eheschließung oder Eintragung im Sinne EPG (eingetragene Partnerschaft-Gesetz BGBl. Nr. 135/2009)... 3 Werktage
- b) beim Tod des Ehegatten oder Lebensgefährten bzw. der/des eingetragenen Partnerin/Partners und der eigenen Kinder... 2 Werktage
- d) Niederkunft der Frau oder eingetragenen Partnerin bzw. Lebensgefährtin... 1 Werktag

Die erste **Elternkarenz** im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet (10 Monate mussten gesetzlich schon bisher angerechnet werden).

Art. XII. A - NEU lautet:

XII. A - Elternkarenz

Die erste Elternkarenz im Dienstverhältnis im Sinne des MSchG/VKG, die nach dem 31.3.2013 beginnt, wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß im Ausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet.

Der **Durchrechnungszeitraum** bei Durchrechnung der NAZ wird von 2 Wochen auf 8 Wochen angehoben, dadurch kann eine höhere Flexibilität erreicht werden.

Art. VI. Zif. 4 lit. c) - Normalarbeitszeit lautet:

Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann in einzelnen Wochen eines Zeitraums von 8 Wochen bis zu 45 Stunden ausgedehnt werden, wenn innerhalb dieses Durchrechnungszeitraumes die wöchentliche Normalarbeitszeit 40 Stunden nicht überschreitet.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** wird ein Durchrechnungszeitraum für Mehrarbeitsstunden von 4 Monaten eingeführt (Im Arbeitszeitgesetz sind nur 3 Monate vorgesehen).

Art. VI. Zif. 4 lit. g) - NEU lautet:

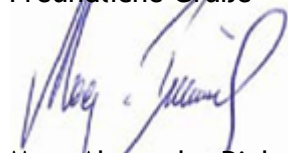
Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die Durchrechnung mit der Maßgabe, dass als Mehrarbeitsstunden nur jene Arbeitsstunden zu bezahlen sind, die nach Ablauf eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Monaten über das vereinbarte Teilzeitmaß hinausgehen. Im Übrigen gelten für Teilzeitbeschäftigte die Bestimmungen des § 19 lit. d Arbeitszeitgesetz (AZG), BGBl. I, Zahl 61/2007.

Im Falle von **Überstunden** bei **vorübergehendem besonderen Arbeitsbedarf** (24 Wochen im Kalenderjahr) sowie bei **4-Tage-Woche** darf die Tagesarbeitszeit bis zu 12 Stunden betragen (maximale Tagesarbeitszeit im KV derzeit grundsätzlich 10 h)

Art. VII. Zif. 3 lit. e) - NEU lautet:

Im Falle von Überstunden gem. § 7 Abs. 4, 4a und 6 AZG darf die Tagesarbeitszeit 12 Stunden nicht überschreiten.

Freundliche Grüße



Mag. Alexander Piekniczek
FV-Geschäftsführer